

## **Statuten der AG Social Media des Netzwerks Grundeinkommen**

(Stand vom 24.01.2021, beschlossen am 27.01.2021)

1. Die AG Social Media des Netzwerks Grundeinkommen ist der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens gemäß den vier Kriterien des Netzwerks und den Statuten des Netzwerks Grundeinkommen verpflichtet. Sie hat die Aufgabe, die Kommunikation des Netzwerks Grundeinkommen nach innen und außen insbesondere über die sozialen Medien zu fördern.
2. Die AG Social Media tritt für den demokratischen und pluralistischen Charakter des Netzwerks ein. Sie sorgt für den Informationstransport des Netzwerks und schafft die Voraussetzungen dafür, dass sich Interessierte über die Entwicklungen und Diskussionen zum Grundeinkommen sowie über Veranstaltungen des Netzwerks Grundeinkommen zeitnah, umfassend und zutreffend informieren können.
3. Die AG Social Media sorgt dafür, dass inhaltlich, formal und sprachlich qualitative Mindeststandards erfüllt werden, und wacht darüber, dass Diskussionen und politische Auseinandersetzungen seriös und argumentativ geführt werden.
4. Betreiber der Profile in den verschiedenen Medienkanälen ist der Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V., vertreten durch den Vereinsvorstand. Er trägt die rechtliche Verantwortung für die Social-Media-Kanäle des Netzwerks Grundeinkommen und hat daher auch die Superadministration.
5. Die AG Social Media veröffentlicht Beiträge der Gremien des Netzwerks unverzüglich und in angemessener Weise.
6. Der AG Social Media können Personen angehören, die
  - a) regelmäßig und kontinuierlich an der Erarbeitung der Beiträge teilnehmen,
  - b) durch Übernahme konkreter inhaltlicher und/oder administrativer sowie organisatorischer Aufgaben im Rahmen der AG Social Media konstruktiv mitwirken und,
  - c) Mitglied im Netzwerk Grundeinkommen sind.
7. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der AG Social Media entscheidet die Redaktionskonferenz der AG Social Media möglichst einmütig. Ein Mitglied wird aufgenommen oder ausgeschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Beim Ausschluss hat der oder die Betroffene kein Stimmrecht.
8. Die AG Social Media gibt sich interne Verfahrensregeln und entwickelt diese gemäß den konkreten Arbeitsmöglichkeiten und -erfordernissen weiter. Diese Regeln werden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum des Netzwerkrates.
9. Die AG Social Media bildet eine Gesamtedaktion für alle genutzten Medienkanäle.
10. Die AG Social Media beruft Beauftragte für jeden genutzten Medienkanal.
11. Diese Beauftragten besorgen das ordnungsgemäße Verfahren.
12. Der AG Social Media müssen wenigstens zwei Mitglieder des Netzwerkrates angehören, die gegenüber dem Netzwerkrat über die Tätigkeit der AG Social Media berichten.
13. Die AG Social Media berichtet der Mitgliederversammlung des Netzwerks Grundeinkommen anhand eines an den Netzwerkrat gerichteten Tätigkeitsnachweises.